

- 3. Grundlagen der Gestaltung von Möbel und Gerät 5fach
 - 4. Grundlagen von Gestaltungen und Ausstattungen im Außenraum 3fach
 - 5. Grundlagen der Baukonstruktion, der Konstruktionssystematik und -methoden sowie Grundlagen der Konstruktion für den Ausbau und den Objektbereich 3fach
- gewertet.

§ 24

Umfang der Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus:

- 1. Den schriftlichen Prüfungen (Klausuren), anstelle der schriftlichen Prüfungen kann unter Beachtung von § 11 Abs. 1 eine mündliche Prüfung treten,
- 2. der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomhauptprüfung erstreckt sich auf die Entwurfsfächer

- 1 Raumgestaltung
- 2 Gestaltung von Möbel und Gerät
- 3 Konstruktion und experimentelles Konstruieren
- 4 Gestaltungen und Ausstattungen im Außenraum

§ 25

Prüfungsanforderungen der Diplomhauptprüfung

(1) Schriftliche Prüfungen werden als Klausuren in folgenden Entwurfsfächern abgehalten:

- Raumgestaltung 8 Stunden
- Gestaltung von Möbel und Gerät 8 Stunden
- Konstruktion und experimentelles Konstruieren 4 Stunden
- Gestaltungen und Ausstattungen im Außenraum 4 Stunden

(2) Anstelle einer Klausur kann auf Antrag der Prüfer unter Beachtung des § 11 Abs. 1 der Prüfungsausschuß festlegen, daß die Prüfung mündlich erfolgt. Eine mündliche Prüfung dauert je Kandidat etwa 30 Minuten für eine Klausur von 4 bis 8 Stunden.

(3) Unmittelbar im Anschluß an die schriftlichen Prüfungen in den Grundfächern ist eine Diplomarbeit aus dem Gebiet der Raumgestaltung oder der Gestaltung von Möbel und Gerät anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer darf 3 Monate nicht überschreiten.

§ 26

Prüfungsergebnisse der Diplomhauptprüfung

- Die Note für die Diplomarbeit wird 4fach
 - die Noten für die schriftlichen Prüfungen der Entwurfsfächer werden je 3fach
- gewertet.

§ 27

Übergangsbestimmungen

Für Studenten der Akademie der Bildenden Künste in München, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1977/78 begonnen haben, besteht die Diplomhauptprüfung aus je einer vierstündigen Klausurarbeit in den Fächern Raumgestaltung, Gestaltung von Möbel und Gerät, Konstruktion und experimentelles Konstruieren, Gestaltungen und Ausstattungen im Außenraum und einer Diplomarbeit. Die schriftlichen Prüfungen werden je 3fach, die Diplomarbeit 4fach gewertet. Das Erfordernis der Ablegung der Diplomvorprüfung entfällt für diese Studenten

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Akademie der bildenden Künste in München vom 20. November 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 24. Juli 1978 Nr. IV/3 - 7/94 998.

München, den 1. Dezember 1978

Prof. Reipka
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Dezember 1978 in der Akademie der bildenden Künste in München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Dezember 1978 durch Anschlag in der Akademie bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Dezember 1978.

KMBI II 1979 S. 93

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg
Vom 15. Dezember 1978

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974, S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588), erläßt die Universität Augsburg folgende

Erste Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

§ 1

§ 2 der Promotionsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg vom 3. Januar 1977 (KMBI II S. 38) erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Weist das Zeugnis über das Abschlußexamen keine Noten auf, weil nach der der Prüfung zugrunde liegenden Prüfungsordnung eine Benotung der Prüfungsleistung nicht vorgesehen ist, wird die Diplomarbeit von einem vom Fachbereichsrat beauftragten Vertreter darauf überprüft, ob sie eine überdurchschnittliche Leistung darstellt. Ist das nach Meinung des Gutachters der Fall, wird nach Absatz 1 verfahren, andernfalls wird ein weiterer Gutachter bestellt. Kann auch dieser keine überdurchschnittliche Leistung feststellen, wird der Antrag auf Zulassung zur Promotion abgelehnt. Wird vom zweiten Gutachter eine überdurchschnittliche Leistung festgestellt, obliegt dem Fachbereichsrat der Stichentscheid.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 15. November 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. November 1978 Nr. I B 4 — 6/181 589.

Augsburg, den 15. Dezember 1978

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 1978 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Dezember 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 1978.

KMBI II 1979 S. 99